

# Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Amtsblatt für die

Amtshauptmannschaft, das

Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit „Illustriertem Unterhaltungsblatt“.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 270

Dienstag den 19. November 1918 abends

84. Jahrgang

## An das sächsische Volk!

Das imperialistisch-militaristische System ist unter den Wirkungen des völkermordenden und kulturvernichtenden Weltkrieges zusammengebrochen. Ein neues Zeitalter ist im Werden, in dem sich der Übergang von der kapitalistischen in die sozialistische Gesellschaftsordnung vollzieht.

Die Monarchie ist beseitigt, die öffentliche Gewalt ist in die Hände der Arbeiterklasse übergegangen. Die Aufgabe der neuen Regierung geht dahin, das Land über die großen Schwierigkeiten der gegenwärtigen Lage hinauszuführen, die demokratischen Errungenschaften sicherzustellen und wirtschaftliche Umgestaltungen nach sozialistischen Grundgedanken zu verwirklichen. Die Arbeiterklasse braucht nicht nur politische Rechte, sondern ebenso die Befreiung aus ökonomischer Bedrückung, die in vollem Umfange nur der Sozialismus bringen kann.

Die neue sächsische Regierung erstrebt die Beseitigung der veralteten bundesstaatlichen Verfassung und die Einordnung Sachsens in die einheitliche großdeutsche Volksrepublik, an die auch Deutsch-Oesterreich seinen Anchluss vollziehen möge. Den einzelnen Teilgebieten des neuen Groß-Deutschland soll weitgehende Selbstverwaltung und Schutz der Kulturinteressen gesichert werden.

Die Regierung will in Übereinstimmung mit der neuen Reichsleitung wirken. Sofern Anordnungen der Reichsleitung unseren Beifall nicht finden, werden wir unsere Auffassung dagegen geltend machen. Die von der Reichsleitung mit Gesetzeskraft erlassenen Verfügungen werden wir für Sachsen durch Vorschriften ergänzen, denen gleichfalls Gesetzeskraft zukommt.

Die Arbeiter- und Soldatenräte, die Träger der revolutionären Bewegung, haben die Aufgabe, die sozialistische Volksregierung zu stützen und zu kontrollieren. Ihre Zuständigkeit in den einzelnen Orten wird ein unverzüglich zusammen tretender Landesrat der Arbeiter und Soldaten umgrenzen. Mit Beendigung der Demobilisierung und mit Friedensschluß soll an Stelle des stehenden Heeres die Volkswehr treten.

Die öffentliche Ordnung und Sicherheit wird gewährleistet. Die Beschränkungen im Vereins- und Versammlungsrechte sind gefallen. Die Pressefreiheit ist im vollen Umfange gesichert.

Die Gefindeordnung ist aufgehoben. An ihrer Stelle gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag.

Die Arbeiterschutzbestimmungen für gewerbliche Arbeiter und Arbeiterinnen, die bei Beginn des Krieges aufgehoben wurden, sind wieder in Kraft gesetzt. Der achtstündige Maximalarbeitstag soll am 1. Dezember d. J. in Kraft treten. Unternehmer, die dieser Vorschrift nicht Folge leisten, haben strenge Bestrafung zu gewärtigen.

Um die Arbeitsgelegenheit zu steigern, läßt die Regierung in den einzelnen Verwaltungszweigen feststellen, welche Arbeiten unmittelbar in Angriff genommen werden können. Sie ist bemüht, Rohstoffe für die Aufnahme der Arbeit freizumachen.

Die Sicherstellung der Volksernährung ist in unserem Lande besonders schwierig. Die Regierung wird die Interessen Sachsens an Reichsstelle mit größtem Nachdruck vertreten. Sie wird mit den schärfsten Mitteln gegen unberechtigte Zurückhaltung von Lebensmitteln, gegen Wucher und gewerbmäßigen Schleichhandel eintreten.

Die Wohnungsnot soll durch Bereitstellung von Wohnungen und durch schleunigen Bau neuer Wohnungen bekämpft werden.

Die Trennung der Kirche vom Staat ist durchzuführen, den Religionsgemeinschaften wird volle Freiheit gewährt. Die Schule ist von politischer und kirchlicher Bevormundung zu befreien. Die Volksschule ist unter sachmännischer Aufsicht zur Einheitschule auszugestalten. Bildungs- und Kunstinstitute sollen gefördert werden. Krongut ist für staatliche Zwecke, insbesondere für Volksbildungs- und Volksgesundheitswesen zur Verfügung zu stellen.

Die Verkehrsmittel, insbesondere die Eisenbahnen, sollen mit möglichster Beschleunigung ausgebessert und weiter ausgebaut werden.

Die landwirtschaftliche Produktion bedarf der sorgsamsten Pflege zur Überwindung der ihr zugefügten Kriegsschäden.

Die Rechtspflege ist zu modernisieren und zu demokratisieren. Es wird alsbald eine weitgehende Amnestie erfolgen, vornehmlich für Personen, die aus Noiloge sich gegen Gesetze oder Kriegsverordnungen vergangen haben.

Zur Deckung der Ausgaben sind die großen Vermögen und Einkommen, vor allem die Kriegsgewinne, heranzuziehen. Die Beseitigung jedes auf Ausbeutung beruhenden Einkommens ist zu erstreben, desgleichen die Vergesellschaftung der dazu geeigneten kapitalistischen Unternehmungen in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr.

Verwaltungsreformen grundsätzlicher Art bleiben vorbehalten.

Für die Gemeinden ist volle Selbstverwaltung durchzuführen. Die bestehenden Gemeindevertretungen können zunächst im Amt bleiben. Für die Erneuerung der Gemeindevertretungen werden nähere Anweisungen demnächst erfolgen.

Für die bisher ungünstig besoldeten Beamten und Staatsarbeiter soll sobald als möglich zum Ausgleich der bestehenden Steuerungsverhältnisse eine gründliche Reform der Befoldungs- und Lohnverhältnisse erfolgen.

Zur Überleitung aus dem Kriegs- zum Friedenszustand und zum Neuaufbau des Wirtschaftslebens bedarf es des Aufgebots aller Kräfte. Vornehmlich haben die Organisationen der Arbeiterklasse ihr äußerstes einzusetzen, um der Schwierigkeiten Herr zu werden. Nur so kann das Gespenst des Hungers gebannt und eine bessere Zukunft angebahnt werden.

Schwer ist die Not der Zeit. Jeder tue seine Pflicht. In die gefährvolle

Inserate werden mit 20 Pf., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 15 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zweigespaltene Zeile 65 bez. 60 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingekauft, im redaktionellen Teile, die Spaltzeile 50 Pf.

Übergangszeit überstanden, dann wird das deutsche Volk vermöge der unvergänglichen Kräfte, die in ihm leben, in demokratisch-sozialistischer Entwicklung sich zu neuer Blüte emporheben.

**Vorwärts! Aufwärts!**

**Das Gesamtministerium.**

Die Volksbeauftragten Bud, Fleißner, Geyer, Gradnauer, Hipinski, Schwarz.

Auf Blatt 246 des hiesigen Handelsregisters ist heute eingetragen worden:

1. in Abteilung I:

**Chemnitz Bank-Verein Zweigstelle Dippoldiswalde in Dippoldiswalde, Zweigniederlassung der Aktiengesellschaft in Firma Chemnitz Bank-Verein in Chemnitz.**

2. in Abteilung II:

Der jetzt geltende Gesellschaftsvertrag ist am 31. Mai 1911 festgestellt und in § 19 durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. April 1918 geändert worden.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bank- und Handelsgeschäften. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen.

Das Grundkapital beträgt fünfzehn Millionen Mark und zerfällt in neuntausend Aktien zu je dreihundert Mark, zweitausendzweihundert Aktien zu je eintausendfünfhundert Mark und neuntausend Aktien zu je eintausend Mark.

3. in Abteilung III:

Zu Mitgliedern des Vorstandes sind bestellt:

a) der Bankdirektor Kommerzienrat Generalkonjul. Otto Weissenberger in Chemnitz,

b) der Bankdirektor Carl Degenhardt in Chemnitz,

c) der Bankdirektor Wilhelm Dannhof in Chemnitz.

Prokura ist erteilt:

1. nur für die Zweigstelle Dippoldiswalde dem Kaufmann Hermann Willy Holtsch in Dippoldiswalde,

2. im allgemeinen, also auch für diese Zweigstelle:

a) dem Kassendirektor Rudolf Weitzor in Chemnitz,

b) dem Kaufmann Max Rübördt in Chemnitz,

c) dem Kaufmann und Filialdirektor Paul Wünsch in Dresden.

Willenserklärungen und Zeichnungen sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie durch zwei Personen erfolgen, die entweder Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte der Gesellschaft sind.

Aus dem Gesellschaftsvertrage wird noch bekannt gegeben:

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche vom Aufsichtsrat ernannt werden.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat durch öffentliche Bekanntmachung berufen. Die Einladungen sind zweimal, das erste Mal mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung, den Tag der Berufung und den Tag der Generalversammlung nicht mitgerechnet, zu erlassen und müssen die Tagesordnung enthalten.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Regel durch den Deutschen Reichsanzeiger und das Amtsblatt des Amtsgerichts Chemnitz. Sofern in dem Gesellschaftsvertrage nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jede Bekanntmachung für gehörig erlassen, wenn sie einmal durch den Reichsanzeiger veröffentlicht worden ist.

Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Amtsgericht Dippoldiswalde,

am 14. November 1918.

1 A Reg. 64 a/18.

## Ortsausschuß

### zur Sicherung der Volksernährung.

Zufolge Verordnung des Arbeitsministeriums vom 15. November d. J. sind sofort für alle Gemeinden Ortsausschüsse zur Sicherung der Volksernährung zu bilden, denen folgende Aufgaben zufallen:

1. Erfassung der abzuliefernden Lebensmittel,
2. Nachdrückliche Bekämpfung des Schleichhandels,
3. Sicherung der Fortführung der landwirtschaftlichen Betriebe,
4. Schaffung von Arbeitsgelegenheiten,
5. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung,
6. Sicherung von Person und Eigentum.

Die Ortsausschüsse werden von den Erzeugern und Verbrauchern in getrennter Wahlhandlung gewählt. Wahlberechtigt sind alle über 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Gemeindeglieder. Die Ortsausschüsse, die paritätisch aus Erzeugern und Verbrauchern zusammengesetzt sind, müssen mindestens aus 3 Erzeugern und 3 Verbrauchern bestehen. Sie wählen einen Vorsitzenden und einen stellv. Vorsitzenden. Beide dürfen nicht derselben Gruppe angehören.

**Die Wahl des Ortsausschusses für die Stadt Dippoldiswalde erfolgt für die Erzeuger**

Wittwoch den 20. November d. J. nachmittags 4 Uhr;

und für die Verbraucher

nachmittags 3/4 5 Uhr in der „Reichstrone“.

Dippoldiswalde, am 18. November 1918.

Der Stadtrat.

## Petroleum-Karten

werden Donnerstag den 21. ds. Mts. vormittags von 11—12 Uhr im Rathaus ausgegeben. Anspruch haben nur Haushaltungen, denen Gas oder elektrisches